

**Satzung des Landkreises Altenkirchen
über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung der Kreisvolkshochschule Altenkirchen
vom 01.01.2023**

Der Kreistag hat aufgrund

der §§ 2 und 17 der Landkreisordnung für Rheinland-Pfalz (LKO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 188) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27.01.2022 (GVBl. S. 21) in Verbindung mit §§ 1 und 5 der Satzung über die Volkshochschule des Landkreises Altenkirchen vom 01.02.2013 und den §§ 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Rheinland-Pfalz vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.05.2022 (GVBl. S. 207), folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

Inhalt

- § 1 Gebührenpflicht
- § 2 Gebührensschuldner
- § 3 Gebührenhöhe/Teilnehmerzahl
- § 4 Verwaltungs- und Prüfungsgebühren
- § 5 Gebührenfreie Veranstaltung
- § 6 Arbeitsmaterial
- § 7 Fälligkeit und Zahlungsweise
- § 8 Gebührenermäßigung
- § 9 Rücktritt, Gebührenrückzahlung
- § 10 Inkrafttreten

§ 1 Gebührenpflichtige Tatbestände

Für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule des Kreises Altenkirchen (Kreisvolkshochschule) sind Gebühren nach den Bestimmungen dieser Gebührensatzung zu zahlen.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der angemeldete Teilnehmer, bei Minderjährigen der Erziehungsberechtigte. Die Erziehungsberechtigten haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenhöhe/Teilnehmerzahl

- (1) Die Mindestteilnehmerzahl beträgt grundsätzlich 5 Personen. Abweichungen können zugelassen werden. Unter 5 Teilnehmern finden keine Kurse statt.
- (2) Die Gebühren werden unter Zugrundelegung der Unterrichtseinheiten errechnet. Eine Unterrichtseinheit (UE) entspricht 45 Minuten Unterrichtszeit.

Die Gebühren betragen pro UE für

- a. Kurse allgemein: 2,75 €
 - b. EDV-Kurse: je nach Kursformat von 4 € bis 10 €
 - c. Sprachkurse: 66 € ab 8 Teilnehmern bei 24 Unterrichtsstunden (7 Teilnehmer: 75 €, 6 Teilnehmer: 85 €, 5 Teilnehmer: 95 €)
Maßgebend für die Berechnung der Kursgebühr in Sprachkursen ist die Teilnehmerzahl am 2. Kurstermin.
 - d. Einzelveranstaltungen: bei Einzelveranstaltungen werden die Gebühren nach den entstehenden Kosten bemessen, die Mindestgebühr beträgt 5 €.
- (1) Studienfahrten werden kostendeckend kalkuliert. Hierbei wird eine Verwaltungskostenpauschale von 7 € je Person eingerechnet.
 - (2) Im Einzelfall ist die Kreisvolkshochschule berechtigt, für Kurse abweichende Gebühren festzusetzen.
 - (3) Bei Veranstaltungen, die aus technischen oder methodischen Gründen nur eine begrenzte Teilnehmerzahl zulassen, wird die Gebühr gesondert festgelegt.

§ 4 Verwaltungs- und Prüfungsgebühren

- (1) Für die Abnahme von Prüfungen werden Gebühren erhoben. Die Höhe bemisst sich nach den entstandenen Kosten.
- (2) Teilnahmebescheinigungen werden auf Wunsch gebührenfrei ausgestellt, wenn mindestens 80 % der Kursstunden besucht worden sind.

§ 5 Gebührenfreie Veranstaltungen

Veranstaltungen der Kreisvolkshochschule können aus bildungspolitischen Gründen gebührenfrei bleiben.

§ 6 Arbeitsmaterial

Die Kosten für Lehr- und Arbeitsmaterial sind von den Teilnehmern zu tragen.

§ 7 Fälligkeit und Zahlungsweise

- (1) Die Teilnehmergebühren werden mit der Anmeldung fällig.
- (2) Bei Lehrgängen und Veranstaltungen, die sich in mehrere Ausbildungsabschnitte gliedern, sind die Gebühren bei Beginn des jeweiligen Abschnittes zu zahlen. Ratenzahlungen sind möglich.
- (3) Die Gebühren sind grundsätzlich durch Banküberweisung zu begleichen. In Ausnahmefällen ist die Zahlung der Gebühr auch in bar möglich.

§ 8 Gebührenermäßigungen

Folgende Personen erhalten auf Antrag unter Vorlage eines entsprechenden Nachweises eine Gebührenermäßigung

- Schüler/Kinder (Ausnahme: speziell ausgeschriebene Schülerkurse)
- Auszubildende und Studenten
- Personen im Bundesfreiwilligendienst

- Inhaber der Jugendleiter-Card und der Ehrenamtskarte
- Empfänger von Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII

Die Ermäßigung beträgt bei Kursen 50 %.

Eine Ermäßigung auf Einzelveranstaltungen und Kulturfahrten wird nicht gewährt.

§ 9 Rücktritt, Gebührenrückzahlung

- (1) Die Kreisvolkshochschule kann einen Kurs/eine Einzelveranstaltung aus folgenden Gründen absagen:
- höhere Gewalt
 - mangelnde Beteiligung (zu geringe Teilnehmerzahl)
 - Ausfall der Lehrkraft.

Tritt die Kreisvolkshochschule aus einem dieser Gründe vom Vertrag zurück, werden den Teilnehmern die geleisteten Gebühren erstattet. Bei laufenden Kursen erfolgt eine anteilmäßige Erstattung. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

- (2) Der Rücktritt eines Teilnehmers muss bei Kursen bis 3 Werktage vor Kursbeginn erfolgen, eine telefonische Abmeldung reicht dabei aus. Bei Sprachkursen ist ein Rücktritt bis 3 Werktage nach der 1. Kursstunde möglich.
- (3) (3) Wird die Rücktrittsfrist seitens des Teilnehmers nicht eingehalten, ist eine Rückerstattung nur nach individueller Prüfung möglich.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft

Altenkirchen, den

gez.
Dr. Peter Enders
Landrat

Sofern aus Gründen der Lesbarkeit weder eine neutrale, diverse noch eine weibliche Personenbezeichnung in der vorliegenden Satzung Verwendung gefunden hat, gilt die Personenbezeichnung als generisches Maskulinum.